

Kein Homebanking mehr bei F24 mit Kompensationen

Die Nutzung von Homebanking, Remote-Banking oder anderen Dienstleistungen von Banken, der Post etc. zum Versand von Mod. F24 unter Verrechnung (Kompensation) von Schulden und Guthaben ist nicht mehr zulässig;

Kompensation von F24: Neuigkeiten, Versandsarten und Grenzwerte ab 30/12/2019

- für **Kompensationen von Irpef, Ires und Irap** mit Beträgen von mehr als 5.000 Euro ist die vorherige Präsentation der **Steuererklärung** (mit dem entsprechenden Konformitätsvisum) erforderlich;
- Das **F24-Modell mit Kompensationen** muss auf **elektronischem Weg** auch von **Steuersubstituten** und solchen, die **keine Mehrwertsteuernummer** haben, übermittelt werden.

Kompensation: Telematisches Mod. F24 verpflichtend auch für Steuersubstitute und solche, die keine Mehrwertsteuernummer haben.

Bereits für alle im laufenden Geschäftsjahr **bis zum 31. Dezember 2019** entstehenden Guthaben wurde die **Verpflichtung zur Verrechnung mit dem telematischen Modell F24** eingeführt.

Auch diejenigen, die **keine Mehrwertsteuernummer** haben, sowie **Steuersubstitute**, dürfen für die Kompensation von Guthaben jeglicher Art nur die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen in Anspruch nehmen.

Die **Agentur der Einnahmen wird ermächtigt**, den Versand von F24, die Kompensationen mit Risikoprofilen enthalten, **bis zu dreißig Tage lang auszusetzen**, um die Verrechnung der Guthaben zu kontrollieren.

F24 Kompensation, Grenzen und Neuerungen für Irpef, Ires und Irap

Die zweite wichtige Neuigkeit betrifft die **Verrechnung von Guthaben im Zusammenhang mit direkten Steuern**.

Wie bereits für die **Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben** vorgesehen, ist auch für diejenigen, die sich auf **Einkommenssteuern und damit verbundene Zusatzbeiträge (Irpef, Ires und Irap)** von mehr als 5.000 Euro beziehen, die vorherige Vorlage der Steuererklärung erforderlich.

Um Guthaben über € 5.000,00 zu verwenden, ist es notwendig:

- die diesbezügliche Steuererklärung (mit Konformitätsvisum) vorlegen;
- 10 Tage ab dem Datum der Abgabe der Erklärung warten.

Ablehnung des F24

Das Finanzamt kann Mod. F24 mit Kompensation für 30 Tage aussetzen, wenn sie Risikoprofile aufweisen.

Stellt die Einnahmenagentur aufgrund der durchgeführten Kontrollen fest, dass das Guthaben nicht ordnungsgemäß verwendet wurde, teilt es dem Subjekt, welche die elektronische Datei übermittelt hat, die **Ablehnung des F24 mittels einer Quittung** mit und gibt den Grund für die Ablehnung an.

Alle Zahlungen und Guthaben, die im abgelehnten F24 enthalten sind, werden als nicht getätigt betrachtet.

Wenn das **Ergebnis der Kontrolle positiv** ist, oder nach Ablauf von dreißig Tagen, wird der Versand des Modells durchgeführt und die Kompensationen und Zahlungen gelten **als am Tag ihrer Ausführung geleistet**;

Stellt der Steuerpflichtige innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung fest, **dass Elemente nicht berücksichtigt oder falsch bewertet wurden**, kann er der Einnahmenagentur die erforderlichen Erläuterungen geben.

Die Eintragung der Sanktion wird nicht vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige den fälligen Betrag **innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung bezahlt**.

Der Eintreibungsbeauftragte teilt dem Schuldner die Zahlkarte sowie die Eintragung in die „Schuldnerliste“ (iscrizione a ruolo) **innerhalb des 31. Dezember des dritten Jahres nach der Präsentation des Mod. F24 mit**.

Die vorgesehene Strafe

Für jedes abgewiesene F24:

- bis zu 5.000 Euro an Guthaben, die verrechnet wurden und von der Einnahmenagentur als nicht fällig oder nicht vorhanden erachtet werden, wird eine proportionelle Strafe von 5% verhängt;
- über 5.000 Euro, ist die Strafe auf 250 Euro festgelegt.

Die neuen Regeln für die elektronische Kommunikation gelten für die ab März 2020 präsentierten F24-Zahlungen.